



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für das Museum im Schössle
(Schösslemuseumssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 3. Februar 2016 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Museum im Schössle beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Name	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung	2
II. Benutzungsvorschriften	2
§ 4 Öffnungszeiten	2
§ 5 Benutzungsregeln	2
§ 6 Aufsichtspersonal	3
III. Benutzungsgebühren	3
§ 7 Erhebungsgrundsatz	3
§ 8 Gebührenschuldner	4
§ 9 Gebührenhöhe	4
§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	4
IV. Schlussbestimmungen	4
§ 11 Haftung	4
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 13 Inkrafttreten	5
Anlage	6

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gemeindeeigene Museum im Schlössle.

§ 2

Name

Das gemeindeeigene Museum im Schlössle trägt den Namen „Museum im Schlössle ,Historische Schiffsmodelle““.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt das gemeindeeigene Museum im Schlössle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung des Museums im Schlössle steht Einwohnern und Gästen der Gemeinde im Rahmen dieser Satzung und der Kapazität offen. Das Museum dient vor allem der Ausstellung der historischen Schiffsmodelle von Ivan Trtanj.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Museums im Schlössle werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Museums sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Besucher zu vermeiden.
- (2) Die Museumsgegenstände dürfen nicht berührt, beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Museum frei herumlaufen zu lassen;

2. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 3. Ballspiele aller Art durchzuführen;
 4. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 5. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 6. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 7. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand im Museum aufzuhalten;
 8. Getränke oder Speisen aller Art mitzubringen oder einzunehmen;
 9. im Museum zu rauchen.
- (4) Benutzungsregeln der im Museum angebrachten Hinweisschilder sind einzuhalten.
- (5) Für die Beachtung dieser Regeln sind die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.

§ 6

Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Bei großem Besucherandrang ist das Aufsichtspersonal befugt, Kindern und Erwachsenen den Zutritt in das Museum zu verwehren bzw. auf einen späteren Zeitpunkt zu verweisen
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus dem Museum zu verweisen. Die Eintrittsgebühr wird in den Fällen nach Satz 1 nicht zurückerstattet.
- (4) Personen, die gegen diese Satzung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Museums ausgeschlossen werden. Eintrittsgebühren werden nicht zurückerstattet.

III. Benutzungsgebühren

§ 7

Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung des Museums im Schloßle Gebühren (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Museums. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Schloßlemuseumsgebührenverzeichnis).

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung und wird zur sofortigen Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Museums und der Museumsgegenstände.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich entgegen § 4 außerhalb der durch den Bürgermeister festgelegten Öffnungszeiten im Museum aufhält;
 2. entgegen § 5 Absatz 1 bei der Benutzung des Museums andere unzumutbar stört oder belästigt;
 3. entgegen § 5 Absatz 2 Museumsgegenstände berührt, beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
 4. entgegen § 5 Absatz 3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt; Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt; Ballspiele durchführt; Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt, Instrumente spielt oder übermäßig lautes Geschrei oder Lärm verursacht; ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen feilbietet oder dafür wirbt; sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Museum aufhält; Getränke oder Speisen mitbringt; im Museum raucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenfestsetzung der Eintrittsgelder in der Schiffsausstellung vom 26. März 2003 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 4. Februar 2016

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

SCHLÖSSEMUSEUMSGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1000	Eintritt	
1100	Einzelkarte Erwachsene	
1110	Ohne Gästekarte	3,00 €
1120	Mit Gästekarte	gebührenfrei
1200	Einzelkarte Kinder ab 12 Jahren, Jugendliche, Studierende, Behinderte ¹	
1210	Ohne Gästekarte	2,00 €
1220	Mit Gästekarte	gebührenfrei
1200	Einzelkarte Kinder bis 12 Jahren	gebührenfrei
1300	Familienkarte (zwei verheiratete oder verpartnerte Erwachsene und beliebig viele Kinder oder ein Erwachsener und beliebig viele Kinder, die Kinder müssen mit mind. einem Erwachsenen verwandt sein)	6,00 €
1400	Gruppe (ab 6 Erwachsene) pro Person	2,50 €
1500	Gruppe (ab 6 Kinder ab 12 Jahren, Jugendliche, Studierende, Behinderte) pro Person	1,50 €

¹ Studierende und Behinderte müssen sich durch einen gültigen Studierendenausweis bzw. Behindertenausweis ausweisen.